

wirkt natürlich eine solche Glaubenshaltung nicht; sie bietet auch keine Gewähr, wenn wieder einmal Stürme heraufziehen...

Die Frage nach neuzeitlichen Seelsorgsmethoden wird oft aufgeworfen, und niemand weiß eigentlich, wie man es anpacken soll. Es wird vieles neu werden. Siehe das Beispiel französischer Priester, die als Arbeiter unter die Arbeiter gehen! Es wird aber vor allem notwendig sein, auch an die Festigung und Ertüchtigung der Getreuen zu denken, denen wir viel bieten sollen, die wir zu agilen, bewußten missionarischen Christen erziehen, die wir aus Trott und Gewohnheit aufrütteln sollen. In diesem Sinne ist vieles, was jetzt in der Kirche vor sich geht, z. B. die Liturgische Bewegung, Bibelbewegung, Neugestaltung der Predigt, sehr zu begrüßen. Mir hat einmal einer gesagt: Da habt aber schon ihr auch Schuld gehabt, warum habt ihr uns denn das nicht gesagt. Das Paulus-Buch von Holzer und einiges andere hatten solchen Eindruck auf ihn gemacht.

Vieles ist anders geworden. Randgebiete und Außenbezirke der Kirche sind weggefallen, weltliche Einflußzonen sind der Kirche abgenommen. Ein Besinnen auf das Wesentliche hat uns die Zeit gebracht. Wie die bürgerliche Welt gehört auch das verbürgerlichte Christentum der Vergangenheit an. Verstehen wir die Zeichen der Zeit, dann wird auch unsere Seelsorge den neuen schweren Aufgaben gerecht werden.

Linz a. d. D.

Pfarrer Heinrich Mayrhuber.

Verlassen des Ordens aus Geschwisterliebe. Der schwer körperbehinderte Gustav verdient durch Basteleien und andere kleine Verrichtungen so viel, daß er ohne eigentliche Not leben kann. Das um so leichter, weil er bei seinen Eltern wohnt und von diesen liebevoll gehegt wird. Nun sterben Vater und Mutter rasch nacheinander. Gustav hat jetzt nur mehr eine Schwester, die aber schon lange Ordensfrau ist. Da verlangt Gustav, daß diese Schwester aus dem Orden austrete und ihm den Haushalt führe, weil sie dies ablehnt — sie fühlt sich in ihrem Orden wohl und hat auch eine Beschäftigung, die ihr zusagt —, macht ihr Gustav die schwersten Vorwürfe und setzt ihr immer wieder zu, zu ihm zu kommen. Er beruft sich hiebei besonders darauf, daß auch ein Priester ihm erklärt habe, die Schwester sei durch das vierte Gebot verpflichtet, dem Bruder in seiner schweren Lage beizustehen, und müsse das Opfer bringen, das der Austritt aus dem Orden für sie bedeute.

Ähnliche Fälle können sich jetzt, da so viele Männer und Jünglinge infolge des Krieges schwer versehrt sind, wiederholen. Somit wird es gut sein, daß die Seelsorger sich im klaren sind, wie weit Geschwisterliebe verpflichtet, um bei Anfragen eine richtige Antwort erteilen zu können.

Can. 542 CJC. führt unter den Personen, die illicite, wenn auch valide in das Noviziat aufgenommen werden, unter 2^o an:

„Filii, qui parentibus, id est patri vel matri, avo vel aviae (Großvater, Großmutter), in gravi necessitate constitutis, opitulari debent“; aber auch „Parentes, quorum opera sit ad liberos alendos vel educandos necessaria“.

Diese Anordnung erklärt sich aus der Überlegung, daß eine naturgesetzliche Verpflichtung stärker ist als jede freiwillig übernommene Pflicht; dies um so mehr, wenn diese freiwillig übernommene Pflicht sich bloß im Rahmen eines „Rates“ bewegt. Daher ist es einem Sohn (einer Tochter) nicht erlaubt, in einen Orden

einzutreten, wenn die Eltern oder auch nur ein Elternteil oder die Großeltern sich in schwerster oder schwerer Notlage befinden und ihres Kindes dringend bedürfen.

Das gilt auch dann, wenn der Sohn oder die Tochter das Gelübde gemacht hat, „ins Kloster zu gehen“.

Ist das Kind bereits im Kloster — gegen den Willen der Eltern, dann ist es unter schwerer Sünde verhalten, wieder auszutreten und den Eltern in schwerster (äußerster) Notlage zu helfen — selbstverständlich aber nur, wenn es imstande ist, ihnen wirksam zu helfen. Ist es z. B. selbst arbeitsunfähig infolge Krankheit oder Schwäche, so hätten die Eltern keinen Nutzen von seinem Austritt aus dem Orden; es läge dann auch keine Verpflichtung zu einem solchen Schritte vor.

Ist die Notlage der Eltern nur schwer und hat sie bereits zur Zeit des Eintrittes in den Orden bestanden, so ist das Kind gleichfalls verpflichtet, um die Entlassung zu bitten. Denn das natürliche Gebot, den schwer ringenden Eltern zu Hilfe zu kommen, verpflichtet stärker als die freiwillig übernommene Verpflichtung des Ordenslebens.

Anders liegt der Fall, wenn die Notlage der Eltern erst eintritt, nachdem das Kind bereits im Orden ist. Da hat die natürliche Verpflichtung erst eingesetzt „post mutationem status“; und da gilt: eine Verpflichtung bindet nur, soweit sie erfüllt werden kann „salvo statu“, also ohne Verlassen des einmal gewählten Standes, in unserem Fall des Ordensstandes. Unter solchen Umständen besteht keine Verpflichtung zur Rückkehr in die Welt, wohl aber darf die Erlaubnis dazu vom zuständigen Oberen erbettet werden. (Vgl. Noldin-Schmitt, *De praeceptis*, Nr. 286, 2.)

Die dargelegten Verpflichtungen sind Auswirkungen der den Kindern gebotenen Liebe zu den Eltern, welche ja nicht bloß eine innere, sondern auch eine äußere sein muß, d. h. sich zeigt im Wohltun und in der Hilfeleistung, wo es nottu.

Der Mensch liebt naturgemäß auch seine Geschwister und hat ihnen zu helfen, wenn sie in äußerster oder schwerer Notlage sind. Freilich ist das Verhältnis zu ihnen nicht so eng und innig wie das zu den Eltern, und deshalb kann die Geschwisterliebe nicht so große Opfer verlangen wie die Liebe zu den Eltern.

Es kann somit auch die Schwester nicht verpflichtet werden, aus dem Orden auszutreten, um dem Bruder in seiner materiellen Not zu helfen, selbst wenn die Notlage eine schwere oder äußerste wäre. Selbstverständlich steht es der Ordensperson frei, in einem solchen Falle um die Erlaubnis zum Verlassen des Ordens zu bitten; aber dazu verpflichten kann man sie nicht (vgl. Noldin-Schmitt, *De praeceptis*, Nr. 286, 2b).

Die Ordensfrau, von der in unserem Casus die Rede ist, wollte einerseits nicht vom Ordensleben lassen, anderseits doch dem Bruder in seiner übeln Lage beistehen, und so erbat sie von ihrer Generaloberin, daß der Bruder in einer dem Orden gehörenden Anstalt aufgenommen und betreut würde. Das wurde ihr auch zugesagt. Aber der Bruder Gustav wollte nicht — er meinte, in einem geistlichen Hause habe er zu wenig „Freiheit“, und lehnte ab. Jedenfalls hat die Schwester alles getan, was man mit Recht von ihr fordern kann. Aus dem Orden dem Bruder zuliebe auszutreten, ist sie nicht verhalten, das um so weniger, als sie ja in anderer Weise wirksam für ihn gesorgt hätte.